

TEILNAHMEBEDINGUNGEN ZUM BESUCH DER KADERKURSE IM SEGELFLUG

Gesetzliche Grundlagen **Reglement über die Ausweise für Flugpersonal vom
25. März 1975, Stand 1. März 2009
(RFP, SR 748.222.1) Art. 164 bis 168**

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Anmeldungen haben auf offiziellem Formular an den Segelflugverband der Schweiz (SFVS) zu erfolgen. Bestandene Aufnahmeprüfungen berechtigen zur Teilnahme am Fluglehrerkurs im selben oder im darauf folgenden Jahr.

Eine Empfehlung durch eine schweizerische Segelflugschule (Cheffluglehrer oder Leiter der Schule) ist vorgeschrieben.

Der SFVS behält sich vor, je nach Anzahl der eingegangenen Anmeldungen, Kurse zu verdoppeln oder zu streichen.

SEGELFLUGLEHRER-KURS

Prüfung und Ausbildung der Segelfluglehrer-Anwärter erfolgen nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 1.1.1985 über die Ausbildung von Fluglehrern Nr. 31-11/21/31 (Band 8 Seite 9-1 -1). Einzelheiten über die Zulassungsprüfungen, werden den Anwärtern nach Eingang der Anmeldung direkt mitgeteilt.

Die Zulassungsprüfungen finden an zwei zeitlich voneinander unabhängigen Prüfungstagen statt. Wer die fliegerische Prüfung bestanden hat, wird für einen weiteren Tag zur theoretisch/pädagogische Prüfung aufgeboden.

Die Segelflugschulen werden gebeten, unter ihren Anwärtern eine sorgfältige Auswahl zu treffen. Sie melden nur ausgewiesene Kräfte, von denen erwartet werden kann, dass sie der Schule während längerer Zeit als Segelfluglehrer zur Verfügung stehen werden.

Bei der Auswahl sind insbesondere die folgenden Kriterien zu beachten: Pädagogische Eignung, Persönlichkeit, Charakter, Verantwortungsbewusstsein, fliegerisches Können, Allgemeinbildung und Einsatzbereitschaft.

Es sind nur Anwärter zu melden, die mindestens 21 Jahre alt sind, die Erweiterung für Passagierflüge besitzen und ein Flugtraining von wenigstens 200 Segelflugstunden seit dem Erwerb des Segelflieger-Ausweises nachweisen können.

Für den Besuch des Kurses wird die Sprechfunkausbildung (Voice) national oder international vorausgesetzt.

FINANZIELLES, UNFALL- UND BRUCHRISIKO

Allgemeines

Die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung während den Prüfungen und in den Kursen sowie die Prüfungs- und Erweiterungsgebühren gemäss untenstehenden Angaben gehen zu Lasten der Kursteilnehmer.

Gebühren, Kurs- und Flugkostenanteile

Für die entsprechenden Kurse und Prüfungen werden die Gebühren nach der Gebührenordnung des BAZL erhoben. Diese betragen insgesamt CHF 1'500.- (Prüfungsgebühren und Kurskosten)

Unfall- und Bruchrisiko

Es besteht für die Teilnehmer keine Unfall-Versicherung.

Wer nicht durch die SUVA gegen Nichtbetriebsunfälle versichert ist, hat selber für genügend Versicherungsschutz zu sorgen.

Die Reparaturkosten bei Brüchen werden durch die Luftfahrzeug- Vollkasko-Versicherung übernommen. Der SFVS behält sich aber das ausdrückliche Rückgriffsrecht gegenüber Fehlbaren vor, wenn ein Schaden auf grobes Selbstverschulden zurückzuführen ist.